

Grundgesetz

der

Section Chemnitz

des

Deutschen und Oesterreichischen

Alpenvereins.



1905.

E
607

8 E 607



38 159

Nachstehendes Grundgesetz wurde von der Section Chemnitz des D. u. Oe. A.-V. in der Hauptversammlung vom 28. Nov. 1904 einstimmig angenommen.

I. Rechtliche Form der Section.

§ 1.

Die Section Chemnitz des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins bildet unter diesem Namen eine Genossenschaft mit dem Rechte der juristischen Person im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, und hat ihren Sitz in Chemnitz. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, die Haftpflicht der Letzteren beschränkt (vgl. § 7). Das Geschäftsjahr der Section fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Zweck der Section.

§ 2.

Zweck der Section ist, ihren Mitgliedern zum Austausch von Erfahrungen, Mittheilungen und Belehrungen in Bezug auf die Bereisung der Alpen Gelegenheit zu bieten, sowie dazu beizutragen, die Kenntniss der Alpen, insbesondere der deutschen und österreichischen Alpen, zu verbreiten, zu erweitern und die Bereisung derselben zu erleichtern.

§ 3.

Diesen Zweck sucht die Section zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, durch Anlegung einer Bibliothek und von Sammlungen, durch Unterstützung von dem Vereinszwecke förderlichen Unternehmungen, insbesondere durch Ordnung des Führerwesens, Herstellung von Schutzhütten, Verbesserung von Verkehrs- und Unterkunftsmitteln.

III. Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglied der Section Chemnitz kann jede mündige und unbescholtene Person werden. Um die Mitgliedschaft nachsuchende Ehefrauen haben jedoch die Genehmigung ihres Ehemannes beizubringen.

Wer der Section Chemnitz als Mitglied beizutreten wünscht, hat sich durch ein Sectionsmitglied bei dem Vorstande vorschlagen zu lassen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand; doch ist auf Verlangen eines Sectionsmitgliedes die Abstimmung der Sectionsversammlung zu überlassen. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich dafür erklärt haben.

Die Mitgliedschaft entsteht mit demjenigen Zeitpunkte, für welchen nach Massgabe der Anmeldung die Aufnahme beschlossen wurde.

Ist die Aufnahme abgelehnt worden, so kann der Angemeldete sein Aufnahmegesuch erst nach Ablauf von zwölf Monaten, von der Abstimmung an gerechnet, wiederholen.

Die Namen der Angemeldeten sind in einer der Aufnahme vorausgehenden Sectionsversammlung bekannt zu geben. Erfolgt die Anmeldung in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September, so kann nach dem Ermessen des Vorstandes diese Bekanntgabe unterbleiben.

Die Section kann auch Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung derselben erfolgt in einer der in dem Grundgesetze vorgeschriebenen Hauptversammlungen. Die Ehrenmitglieder geniessen nach innen und aussen diese Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von jeder Beitragspflicht befreit.

§ 5.

Der in die Section Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins und tritt dadurch in die Rechte und Pflichten eines solchen ein.

Es sind jedoch die an die Centralkasse des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins abzuführenden Mitgliederbeiträge und etwaigen sonstigen Leistungen aus der Sectionskasse zu bestreiten.

§ 6.

Den Mitgliedern der Section kommt unterschiedslos gleiches Stimmrecht, welches jedoch nicht durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, sowie actives und passives Wahlrecht zu; sie haben Anspruch auf Benutzung des Sektionseigentums und auf thunlichste Unterstützung ihrer auf die Vereinszwecke gerichteten Unternehmungen.

§ 7.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erreichung der Zwecke des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins nach besten Kräften mitzuwirken und an die Section die festgesetzte Aufnahmegebühr von 1 Mk. 50 Pfg., sowie den Jahresbeitrag, dessen Fälligkeit mit Beginn des Geschäftsjahres eintritt, zu bezahlen.

Auch die erst im Laufe des Jahres aufgenommenen Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt jedoch die Aufnahme nach dem 1. September, so ist der Vorstand berechtigt, von der Erhebung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ganz oder theilweise abzusehen.

Der Jahresbeitrag beträgt 12 Mark, kann aber durch Beschluss der Hauptversammlung, jedoch nicht über 18 Mark, erhöht werden.

Auf diese Leistungen ist die Haftung der Mitglieder für die Schulden der Section beschränkt.

§ 8.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschliessung.

In jedem dieser drei Fälle sind die betreffenden Mitglieder bez. deren Erben verpflichtet, den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Der Austritt steht jederzeit frei, ist aber dem Vorstände schriftlich anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft endigt, sofern in der Austrittsanzeige nicht ein bestimmter Zeitpunkt dafür angegeben ist, mit dem Tage des Eintreffens der Anzeige bei dem Vorstände.

Erfolgt die Austrittserklärung aber nach dem 15. Dezember, so ist noch der Beitrag für das nächste Geschäftsjahr voll zu bezahlen, wogegen dem Betreffenden die Mitgliedschaft für dieses Jahr verbleibt. Wird sie von ihm abgelehnt, so ist dies dem Vorstände anzuzeigen. Letzterenfalls erlischt die Mitgliedschaft mit Eingang dieser Anzeige bei dem Vorstände.

Durch Beschluss des Vorstandes kann erklärt werden, dass ein Mitglied, welches bis zum 1. November den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, als ausgetreten zu gelten habe. Die Verpflichtung zur Bezahlung des rückständigen Beitrages wird hierdurch nicht aufgehoben.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich dasselbe einer nach allgemeinen Begriffen unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, oder zu seinem Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist.

IV. Vorstand.

§ 9.

Der Vorstand der Section besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem Kassirer und 8 Beisitzern. Derselbe wird alljährlich in der ordentlichen Hauptversammlung (§ 16) aus der Zahl der in Chemnitz wohnhaften Mitglieder für das nächste Geschäftsjahr gewählt.

§ 10.

Sollte während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, so hat der Letztere das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 11.

Der Vorstand beschliesst abgesehen von dem in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Falle mit absoluter Stimmenmehrheit; zu seiner Beschlussfähigkeit gehört die Einladung seiner sämtlichen Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens sechs derselben, darunter eines der beiden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12.

Die Vertretung der Section sowohl nach aussen, als auch den Mitgliedern gegenüber erfolgt durch einen der beiden Vorsitzenden.

Einer den beiden Vorsitzenden, oder im Falle ihrer Behinderung ein anderes Vorstandsmitglied hat die Haupt- und Sectionsversammlungen, sowie die Vorstandssitzungen zu berufen und zu leiten.

Die Zeichnung für die Section erfolgt in rechtsverbindlicher Weise durch einen der beiden Vorsitzenden dergestalt, dass dem gedruckten, gestempelten oder geschriebenen Namen der Section die Namensunterschrift des Vorsitzenden beigelegt wird.

In der Regel nimmt der erste Vorsitzende die vorgedachten Thätigkeiten wahr, während der zweite Vorsitzende sie nur in stellvertretender Weise ausübt.

§ 13.

Dem Kassirer obliegt die gesammte Kassen- und Rechnungsführung. Derselbe ist insbesondere zur Empfangnahme und Quittirung der Jahresbeiträge und aller sonstigen an die Section abzuführenden Werthbeträge ermächtigt und verpflichtet.

Durch Beschluss des Vorstandes ist einem der Vorstandsmitglieder die Verwaltung der Bibliothek und einem oder mehreren anderen die Verwaltung des im Alpengebiet gelegenen Vereins-eigenthumes zu übertragen.

§ 14.

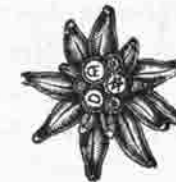
Eingehendere Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Vereinsangelegenheiten giebt sich die Section in einer besonderen Geschäftsordnung.

V. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 15.

Alle Bekanntmachungen der Section erfolgen im Amtsblatte des Rathes zu Chemnitz unter dem Zeichen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, mit Beifügung der Worte „Section Chemnitz“, wie nachstehend,

D. u. Oe.
Section



A. V.
Chemnitz.

ohne Unterschrift des Vorstandes.

VI. Haupt- und Sectionsversammlung.

§ 16.

Alljährlich, und zwar im November oder December, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstande nach Bedürfniss anberaumt; doch muss eine solche Versammlung einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder schriftlich unter Anzeige des Zweckes darauf antragen.

Alle Hauptversammlungen sind in Chemnitz abzuhalten.

§ 17.

Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist unter Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung zweimal, und zwar das erste Mal mindestens eine Woche vor der Versammlung, zu veröffentlichen.

§ 18.

Der Beschlussfassung der Hauptversammlungen unterliegen:

- a. Feststellung des Haushaltplanes;
- b. Bestimmung des Jahresbeitrages;
- c. Wahl des Vorstandes und des aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschusses für die Jahresrechnung;
- d. Bewilligung von Ausgaben, deren Betrag 300 Mark übersteigt, sofern dieselben nicht schon durch den Haushaltplan vorgesehen sind;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. Ausschliessung von Mitgliedern;
- g. Abänderung und Ergänzung des Grundgesetzes;
- h. Auflösung der Section und Verwendung des Sectionsvermögens;
- i. sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

§ 19.

Die Hauptversammlung beschliesst (ausgenommen über Punkt e bis h des § 18) mittelst absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit von Beschlüssen zu Punkt e bis h gehört, dass mindestens zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

Die Wahl der Vorsitzenden und des Kassirers erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit und, dafern eine solche im ersten Wahlgange sich nicht ergibt, durch Stichwahl zwischen Denjenigen, welche die höchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange entscheidet das Loos.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt mit relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen, falls nicht die Versammlung sich einstimmig für Wahl durch Zuruf erklärt.

Die Art der Abstimmung über alle anderen Gegenstände wird durch den Leiter der Hauptversammlung bestimmt.

§ 20.

Ausser den Hauptversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes Sectionsversammlungen statt; zu diesen wird mittelst Karte oder öffentlicher Bekanntmachung eingeladen. Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. In diesen Versammlungen können, mit Ausnahme der den Hauptversammlungen vorbehaltenen Gegenstände, alle sonstigen Angelegenheiten erledigt werden.

Die Abstimmungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Uebrigen wird die Art der Abstimmung in diesen Versammlungen durch den Vorsitzenden bestimmt, soweit nicht durch das Grundgesetz darüber schon Bestimmung getroffen ist.

§ 21.

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22.

Ueber die Beschlüsse einer jeden Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und vom jeweiligen Vorsitzenden und zwei Sectionsmitgliedern mit zu unterzeichnen.

§ 23.

Ueber die Ertheilung der Entlastung für den Kassirer ist auf Grund des Berichtes des Prüfungsausschusses in einer auf die ordentliche Hauptversammlung folgenden Sectionsversammlung, zu welcher unter Angabe dieses Gegenstandes ein Woche vorher im Sectionsorgane einzuladen ist, zu beschliessen.

§ 24.

Für Ausgaben von mehr als 50 Mark bis zu 300 Mark, welche nicht schon im festgestellten Haushaltplane vorgesehen sind, bedarf es der Bewilligung einer beschlussfähigen Sections- oder Hauptversammlung, wogegen Ausgaben bis zu 50 Mark der freien Beschlussung des Vorstandes unterliegen.

VII. Auflösung der Section.

§ 25.

Das bei der Auflösung der Section nach Deckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen fällt (unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 31 bis 34 des Gesetzes vom 15. Juni 1868) nach Beschluss der Hauptversammlung entweder dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereine oder einem anderen alpinen oder milden Zwecke zu.

Chemnitz, den 1. Januar 1905.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000558464